

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 252/08 B

L 2 U 15/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 U 143/07 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Rheinland-Pfalz,
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und M u t s c h l e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), legt er diese nicht hinreichend dar. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird. Die Rechtsfrage muss in dem angestrebten späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig sein (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 11 RdNr 19). Hieran fehlt es.
- 3 Der Kläger hat schon keine bestimmte abstrakte Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht bezieht (vgl § 162 SGG). Vielmehr verweist er auf die bisher im Rechtsstreit von ihm vertretene Rechtsauffassung und macht damit sinngemäß geltend, das LSG habe unrichtig entschieden. Die inhaltliche Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung ist aber kein Grund, der zur Zulassung der Revision führen könnte (vgl § 160 Abs 2 SGG).
- 4 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht in der gebotenen Weise dargetan. Dessen Darlegung setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) oder einer Entscheidung der anderen bezeichneten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage, hier des BSG, abweicht (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6). Hieran fehlt es.
- 5 Der Kläger hat schon keinen abstrakten Rechtssatz des LSG bezeichnet, der von einem Rechtssatz aus einem Urteil des BSG abweichen soll. Er hat auch nicht vorgetragen, von welchem tragenden Rechtssatz in der Entscheidung des BSG, die er in Bezug genommen hat, das LSG abgewichen sein soll. Eine Divergenz ergibt sich aus der Beschwerdebegründung deshalb nicht hinreichend deutlich.



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)